

Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in den Niederlanden

(Quelle: M. Kilian, *ZversWiss* 1999, S. 44 ff.)

a) Die Rechtsschutzversicherung wurde in den Niederlanden erst nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahr 1955 von einem Kompositversicherer eingeführt. Größere Bedeutung erlangte die Rechtsschutzversicherung Anfang der sechziger Jahre, als der Königlich-Niederländische Automobilclub Verkehrsrechtsschutzversicherungen des ersten niederländischen Spezialversicherers empfahl¹. Gleichwohl ist der Markt von einer Dominanz der Kompositversicherer geprägt, die bereits Mitte der sechziger Jahre eine Einheitspolice entwickelten und ein gemeinsames Schadensregulierungsbüro in Form einer Stiftung einrichteten².

b) In den Niederlanden kommt dem *advocaat* keine Monopolstellung bei der Rechtsberatung zu. Andere Berufsgruppen wie Steuerberater, Gewerkschaften, Gerichtsvollzieher, Wirtschaftsprüfer und Versicherungen können ebenfalls rechtsberatende Tätigkeiten entfalten³. Eine Studie aus dem Jahr 1992 ergab, daß die Anwaltschaft lediglich 33% des Rechtsberatungsmarktes für sich gewonnen hat⁴. Lediglich im forensischen Bereich ist der anwaltliche Berufsstand in einem eingeschränkten Umfang konkurrenzfrei. Das fehlende Rechtsberatungsmonopol hat in den Niederlanden dazu geführt, dass die Versicherungsgesellschaften Rechtsschutz in Form der Beratung des Versicherungsnehmers durch eigene juristisch geschulte Mitarbeiter gewähren⁵. Ein Anwalt wird mit der Interessenvertretung nur dann beauftragt, wenn die Versicherungsgesellschaft dies für notwendig erachtet⁶. Das fehlende Anwaltsmonopol wird als wesentlicher Grund

¹ Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.195. Vgl. auch o. Verf., Rechtsschutz in Europa 1979, S.79.

² Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.196; es handelt sich um das SRK in Zoetermeer.

³ *Dijkhof/Reidinga* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.271; *Blankenburg*, Rechtsschutz in Europa 1992/2, S.17, 21.

⁴ *Dijkhof/Reidinga* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.274.

⁵ *Rive*, Rechtsschutz in Europa, 1988/1, S.16, 17. Vgl. aus Sicht der Anwaltschaft *Bos*, Verzekeraars willen graag de advocatuur in, *Advocatenblad* 1996, S.154ff.

⁶ *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.119 f. Dies ist bei Streitigkeiten

für die Tatsache angeführt, dass in den Niederlanden trotz eines grundsätzlich sehr weiten Umfang des Versicherungsschutzes und im Grundsatz unbegrenzter Deckungssummen das Beitragsniveau im europäischen Vergleich allenfalls durchschnittlich sein soll, weil geschätzte 90-95% aller Versicherungsfälle ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abgewickelt werden können⁷. Problematisch hat sich allerdings in jüngster Zeit das Tätigwerden von Rechtsschutzversicherern durch angestellte Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren gestaltet. Die abhängige Beschäftigung von Anwälten durch Nicht-Freiberufler - und damit durch Rechtsschutzversicherungen - ist in den Niederlanden erst seit 1996 möglich⁸. Seit der entsprechenden Gesetzesnovelle bestehen zwischen dem *Nederlandse Orde van Advocaten* und den Rechtsschutzversicherern erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Stellung angestellter Rechtsanwälte mit Blick auf die zu garantierende freie Anwaltswahl für den Versicherungsnehmer. Die Differenzen führten im Mai 1997 auf Antrag der Verbandes der Versicherer sogar zur Aufhebung einzelner Bestimmungen des Berufskodex der niederländischen *Advocaten* durch das Justizministerium⁹.

c) Die Berechnung der Anwaltskosten weicht in den Niederlanden traditionell von den aus anderen Ländern gewohnten Maßstäben ab. Die im Anwaltskodex von 1992 ("*Gedragsregels*") aufgestellte Regel 25.1. bestimmt lediglich, daß die liquidierten Honorare angemessen zu sein und alle Aspekte der erbrachten anwaltlichen Dienstleistung zu berücksichtigen haben. Diese wenig griffige Formulierung ist in der Vergangenheit durch einen Referenztarif empfehlenden Charakters ausgefüllt worden, der auf einem Stundensatz beruhte. Dieser Stundensatz (zuletzt NLG 280) wurde jährlich im Auftrag des Anwaltsverbandes durch eine unabhängige Wirtschafts-

vor den *Arrondissementrechtbanken* (Landgerichten) mit Anwaltszwang sowie bei Spezialmaterien der Fall, für die es dem Versicherer an eigenem hinreichend kompetentem Personal fehlt.

⁷ Vgl. *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.216; *Blankenburg*, Rechtsschutz in Europa 1992/2, S.17, 21. Als weiterer, ebenso bedeutender Aspekt wird erwähnt, dass bedingungsgemäß Versicherungsschutz für Streitigkeiten außerhalb bestimmter Streitwertgrenzen ausgeschlossen ist, *Werner*, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.216.

⁸ Gemäß Art. 3 lit. e) Verordnung vom 27.11.1996; umfassend hierzu *Götz*, AnwBl 1998, S.312, 316.

⁹ Vgl. *GDV* (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Niederlande, S.1 und aus Sicht der Anwaltschaft *Bos*, De bedrijfsjurist klopt aan de Ordepoort, *Advocatenblad* 1996,

prüfungsgesellschaft ermittelt, die als Vergleichswert das durchschnittliche Einkommen eines Distriktrichters heranzog. Dieser Basiswert wurde dann mit verschiedenen Multiplikatoren vervielfacht, nämlich zum einen den tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden und zum anderen einem Faktor, der für verschiedene Arten anwaltlicher Dienstleistung vorgegeben wurde und in Abhängigkeit von Komplexität und Schwierigkeit stieg¹⁰. Seit 1997 sind diese Empfehlungen abgeschafft worden, und jeder Anwalt soll sein Honorar nunmehr selbst bestimmen. Entscheidet er sich auch künftig für eine Abrechnung auf Stundenbasis, so setzt er den Stundensatz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Abhängigkeit von seinen Betriebskosten fest¹¹. Das niederländische Honorarwesen, das aufgrund fehlender Tarifierung dazu führt, dass die Rechtsschutzversicherer Kosten des Tätigwerdens eines Anwalts als schlecht kalkulierbar erachten, wird als wesentlicher Grund dafür angesehen, dass die niederländische Rechtsschutzversicherung in erster Linie Naturalversicherung und nur zweitrangig Kostenversicherung ist¹². Anwaltsverband und Rechtsschutzversicherer sind im übrigen in Verhandlungen über die Einrichtung einer unabhängigen Gebührenstelle, die Streitigkeiten über Gebühren (und gegebenenfalls Schadensersatzleistungen) im Wege der alternativen Streitschlichtung lösen soll¹³

d) Anwaltskosten werden dem Grunde nach gemäß Art. 56 der niederländischen Zivilprozessordnung erstattet. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bestimmt sich nach einem *Liquidatie-tarief Rechtbanken en Hoven*, der aufgrund einer Abstimmung der Präsidenten der Distriktgerichte untereinander jährlich festgesetzt wird. Auf dessen Grundlage kann der Obsiegende lediglich damit rechnen, bei einem Gerichtsverfahren 10-15% seiner Anwaltskosten als Schadensersatzanspruch gegenüber dem Unterlegenen zugesprochen zu erhalten¹⁴.

S.72ff.

¹⁰ Vgl. *Dijkhof/Reidinga* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.274f.; *Kernkamp*, AnwBl 1988, S.455ff.; *Henke*, AnwBl 1995, S.359.

¹¹ *Dijkhof/Reidinga* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.275.

¹² *Overmeire*, Rechtsschutz in Europa 1989/1, S.23, 24.

¹³ *GDV* (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Niederlande, S.3.

¹⁴ *Dijkhof/Reidinga* in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.275; *Snijders*, in: *Snijders*, Access, a.a.O. (Fn.14), S.274.